IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2016

Nr. 2016/68

Zuchwil: Gestaltungsplan Hauptstrasse 58, GB Nr. 936, mit Sonderbauvorschriften

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Hauptstrasse 58, GB Nr. 936, mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Zuchwil Nr. 936 liegt unmittelbar an der Hauptstrasse in der Kernzone Zentrum mit Gestaltungsplanpflicht. Die bestehenden Bauten sollen abgebrochen und durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt werden. Vorgesehen ist eine Baute mit einem reduzierten Erdgeschoss und zwei darüber auskragenden Obergeschossen. In den unteren beiden Geschossen ist eine Dienstleistungsnutzung vorgesehen, im obersten Geschoss Wohnungen.

Die Parkierung ist im strassen-abgewandten südlichen Bereich angeordnet. Geplant sind zehn oberirdische Parkplätze. Die Zufahrt erfolgt über den Flurweg, die Wegfahrt an der Ostgrenze der Parzelle.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März 2015 bis am 28. April 2015. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 12. März 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Nach der Verhandlung haben die Einsprecher ihre Einsprache unter Bedingungen zurückgezogen. Diesen Bedingungen hat der Gemeinderat am 25. November 2015 vollumfänglich zugestimmt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan Hauptstrasse 58, GB Nr. 936, mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1‘500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1‘523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.

3.4 Die Gemeinde wird gebeten, den Plan auch in digitaler Form dem Amt für Raumplanung bis am 15. Februar 2016 zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

3.5 Der Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 1'523.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Zuchwil, Abteilung Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
Planungskommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
Branger Architekten AG, Fegetzallee 7, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Gestaltungsplan Hauptstrasse 58, GB Nr. 936, mit Sonderbauvorschriften)